



Bootshaus- und Platzordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Bootshaus- und Platzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Nutzung des Vereinsgeländes und Bootshausen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Nutzung und Verhalten

- (1) Das Vereinsgelände außerhalb des Gaststättenbereichs steht nur den Mitgliedern und ihren engeren Familienangehörigen sowie DKV- Angehörigen offen. Darüber hinaus können von Mitgliedern eingeführte Gäste bei deren Anwesenheit sich auf dem Vereinsgelände außerhalb des Gaststättenbereichs aufhalten, wenn die Rechte von Mitgliedern nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat sich so zu verhalten, dass kein anderes Mitglied in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten - mehr als notwendig - behindert oder belästigt wird oder Schaden erleidet.
- (3) Tierhalter sind verpflichtet, Belästigungen oder Beeinträchtigungen von Anwesenden und des Bootsplatzbetriebes in geeigneter Weise auszuschließen. Hunde sind anzuleinen.
- (4) Die behördlichen Verordnungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind unbedingt zu beachten
- (5) Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer und offenem Licht in den Bootsgängen sowie den Vereinsgebäuden ist verboten.
- (6) Das Anlegen von offenem Feuer auf dem Bootsgelände ist grundsätzlich verboten. Zum Grillen kann der dafür vorgesehene Grillplatz genutzt werden. Offenes Feuer ist nur bei Nutzung einer Grilltonne o.ä. gestattet.

§ 3 Haftung

- (1) Vereinsmitglieder haften im Rahmen des Bürgerlichen Rechts für den von ihnen verursachten oder angerichteten Schaden.
- (2) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten.

§ 4 Schlüssel

- (1) Allen Mitgliedern über 18 Jahre steht auf Antrag ein Schlüssel zum Bootshaus zu.
- (2) Mitgliedern mit eigenen Booten steht darüber hinaus der Schlüssel zu ihrem Bootslagerungsgang zu. Mitgliedern unter 18 Jahren mit eigenen Booten kann bei Haftungsübernahme durch die Eltern ebenfalls Bootshaus- und Bootsgangschlüssel überlassen werden.
- (3) Ein Verleihen der ausgehändigten Schlüssel, auch an andere Vereinsmitglieder, ist untersagt. Der Verlust der ausgehändigten Schlüssel ist sofort mitzuteilen. Schlüssel werden gegen ein Pfand vom Vorstand beschafft.
- (4) Das eigenmächtige Anfertigen von Schlüsseln kann einen Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 4 Abs. 6 der Satzung nach sich ziehen.

§ 5 Bootslagerung

- (1) Das Bootshaus dient in erster Linie zur Lagerung von sportgerechten Booten im Sinne des § 2 der Satzung. Im geringen Umfang besteht die Möglichkeit zur Lagerung von anderen Booten.



Bootshaus- und Platzordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

- 18. November 2016 -

Weserstraße 6a

34125 Kassel

www.kanusportkassel.de



- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Anspruch auf Lagerung von sportgerechten Booten. Die Zuweisung des Bootsplatzes erfolgt durch den Fachwart und Vorstand.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur mit Zustimmung des Fachwartes oder Vorstand gewechselt werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Für die Ordnung in den Bootsgängen sind die Vereinsmitglieder verantwortlich, die in dem jeweiligen Gang ihre Boote untergebracht haben. Die Sauberhaltung und die Ordnung ist im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen.